

Weiterbildung: Flucht und Asyl mit Schwerpunktsetzung unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton Zürich





KOMPETENZZENTRUM
UNBEGLEITETE
MINDERJÄHRIGE
ASYLSUCHENDE

Verein KUMA ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt den Zweck, sich für die Rechte der UMA sowie Asylsuchender, Migranten und Migrantinnen ohne abgeschlossene Ausbildung einzusetzen, deren Integration zu fördern sowie Wohn- und Ausbildungsmöglichkeiten zu sichern.



Wir führen Beistandschaften für UMA im Auftrag der KESB
Wir führen verschiedene Projekte zur Verbesserung der Integration und Rechtsstellung von UMA durch

Zu meiner Person:

Berufserfahrung im Asylbereich:

seit November 2015 bis heute

Co-Leiterin der Geschäftsstelle des Vereins KUMA, Bordeaux Str. 5, 4053 Basel.
Führen von Beistandschaften für UMA und junge Geflüchtete im Auftrag der KESB BL und BS

Ausbildung:

September 2020 - Dezember 2021

MAS Soziale Arbeit und Recht (Thema: Kinderschutzmassnahmen für UMA)

September 2019 – Juni 2020

CAS Migration und Bildung, Universität Bern

März 2019 – Februar 2020

CAS Kinderschutz an der Hochschule Luzern

April 2013 bis März 2014

CAS Mandatsführung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht an der Hochschule Luzern

Januar 2009 bis Juni 2010

Lehrgang Sozialversicherungsfachmann/-frau an der Handelsschule des KV Basel

Oktober 2002 bis Juni 2007

Studium der Rechtswissenschaften, Basel

Oktober 1993 bis Juni 1998

Phil.-I Studium, Basel (ohne Abschluss)

Oktober 1987 bis Juni 1993

Studium der Philosophie, Comenius-Universität Bratislava, Slowakei

Lebenswelt der UMA

- **Geflüchtet**
- **Asylsuchend**
- **Minderjährig** (unter 18 Jahre alt)
- **Unbegleitet** (ohne Begleitung der sorgeberechtigten Personen)
- **Spätmigriert** (im schulüberobligatorischem Alter)
- **Schulungewohnt** (Schulbesuch von weniger als 6 Jahren)

Geflüchtet

- Die Flucht stellt im Leben der Betroffenen eine dramatische **Umbruchssituation** dar.
- Es ist nicht bloss ein Ereignis, sondern es handelt sich um **einen langwierigen Prozess**, der bereits im Herkunftsland beginnt (Vorfluchtphase), auf dem Fluchtweg fortgesetzt wird und im Zielland weiter andauert (Nachfluchtphase).

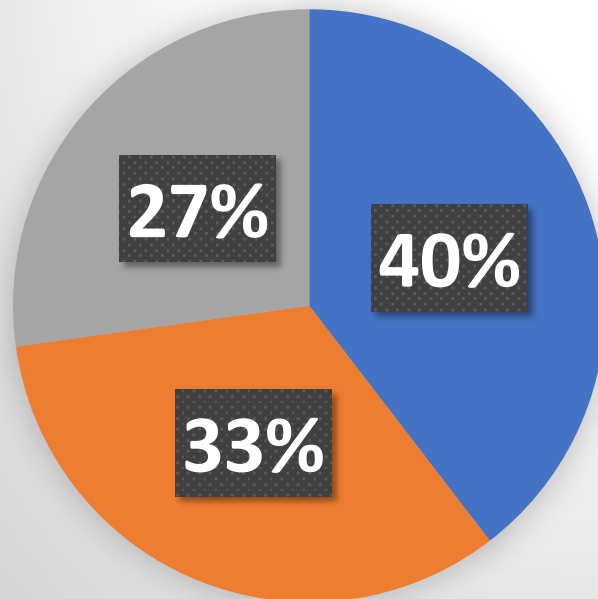


Mehrfachtraumatisierung

- Die Intensität und die Qualität der Kriegs- und Foltererfahrungen (Wiederholung, Häufung, Dauer) beeinflusst die Schwere der posttraumatischen Beschwerden.
- Die Folgen der erlebten gegen die Menschen gerichteten Gewalt sind geeignet, die Persönlichkeitsentwicklung bedeutend zu beeinträchtigen.
 - Solche Errungenschaften wie die Fähigkeit zu vertrauen, der Glaube, die Empathie, das Mitleid können massiv beschädigt werden

Vorfluchtphase / Fluchtgründe

Bereits **vor der Flucht** erlebten UMA verschiedene Formen von Benachteiligungen: Bedrohung, Armut, Ausgrenzung, Repressalien, Hunger, Kinderarbeit, kein Zugang zur Bildung



- Krieg und Bürgerkrieg
- Politische Verfolgung
- Wirtschaftliche Gründe

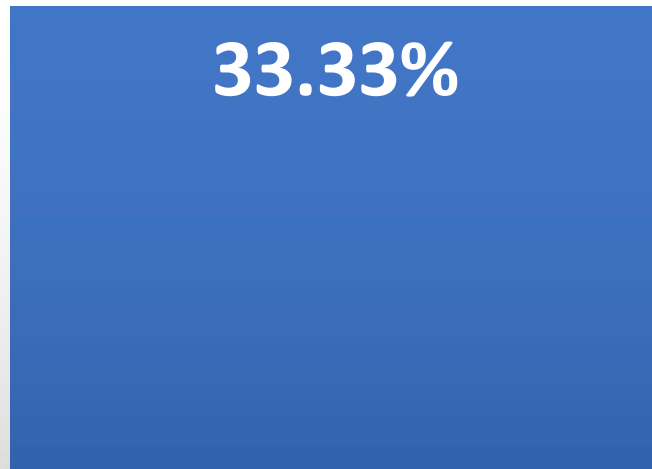
Traumatisierung auf dem Fluchtweg

33.33%

Traumatisierung

8.50%

Erleben sexualisierter
Gewalt



Postmigratorischer Stress

Die neueren Erklärungsmodelle gehen davon aus, dass nicht nur prä migratorische Erlebnisse, sondern auch **der Aufenthalt im Aufnahmeland** sich durch zahlreiche **Stressoren** auszeichnet.

Dazu gehören:

- **sozioökonomische Faktoren** (finanzielle Unsicherheit, häufig das Fehlen einer angemessenen Unterbringung)
- **soziale und interpersonelle Faktoren** (die Entwurzelung, Trennung von der Familie, Diskriminierungserfahrungen)
- **aufenthaltsrechtliche Faktoren** (unsicheres Bleiberecht, stark eingeschränkte Mobilität).

Besonders die ersten Jahre der Migration stellen für die migrierende Person eine **krisenhafte Übergangssituation** dar:

- der erlebte Verlust der vertrauten Strukturen und der nahen Personen schwächt die Identität und die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, was Gefühle von Einsamkeit, Trauer und Ohnmacht verursacht

Asylsuchend

Das Asylverfahren, seine Ausgestaltung und die Folgen des asylrechtlichen Status prägen massgebend die Lebensbedingungen der UMA in der Schweiz und haben direkte Auswirkungen auf staatliche Leistungen, die den UMA zur Verfügung stehen.

Asylgesuch

- Das Asylverfahren wird durch die Einreichung des Asylgesuchs eingeleitet.
- Asylgesuch ist «jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht» (Art. 18 AsylG).
- Asylgesuch ist ein höchstpersönliches Recht im Sinne von Art. 19 Abs. 2 ZGB
 - - urteilsfähige UMA das Asylgesuch können selber einreichen (SEM, 2019).
 - - für nicht urteilsfähige UMA kann das Asylgesuch durch ihre Vertrauensperson gemäss Art. 17 Abs. 3

Beschleunigtes Asylverfahren

- Das Asylgesuch wird in der Regel im so genannten beschleunigten Verfahren beurteilt (Art. 26c AsylG).
- Das Ziel ist es, innert einer Frist von 140 Tagen das Asylverfahren durchzuführen und mit einem Entscheid abzuschliessen
- Das Asylverfahren wird in den Bundesasylzentren, die auf 6 Asylregionen verteilt sind, durchgeführt. Der/die Asylsuchende bleibt grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens im Bundesasylzentrum untergebracht.
- Nur im Ausnahmefall, wenn die gesetzlich vorgesehene Frist von 140 Tagen nicht ausreicht, um den Sachverhalt sorgfältig abzuklären, erfolgt eine Kantonszuweisung (Art. 27 AsylG) vor dem Vorliegen des Entscheids (Art. 24 Abs. 4 AsylG) und das Verfahren wird ins erweiterte Verfahren überführt (Art. 26d AsylG).

Prüfung der Asylgründe / Flüchtlingseigenschaft (Art. 3.1 AsylG)

Zentrale Frage für die Beurteilung des Asylgesuchs:

Ist der Flüchtlingsbegriff erfüllt?

Nach Art. 3.1 AsylG sind **Flüchtlinge**:

«Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden».

Prüfung der Asylgründe / Vertiefte Befragung

- Das Vorliegen der Asylgründe wird im Rahmen der vertieften Befragung durchgeführt (diese dauert mehrere Stunden)
- Die Geflüchteten müssen die erlittenen Verletzungen im Detail schildern
- Die Ausgestaltung der Befragung ist der Überprüfung von Zeugenaussagen im Strafprozess nachgebildet: Die Aussagen werden auf das Vorliegen der so genannten Realzeichen untersucht. Dazu gehören:
 - logische Konsistenz, Detailreichtum, raumzeitliche Verknüpfung, Konstanz der Kernaussage bei Varianz von Randgeschehnissen und vieles mehr.
- Je mehr Realzeichen in einer Aussage nachweisbar sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Gegenhypothese, die Aussage entspreche nicht der Wahrheit, nicht aufrechterhalten werden kann
- Die Befragung ist für die Betroffenen sehr belastend: Fragen nach Details zu traumatisierenden Erlebnissen können eine Art Flashback hervorrufen und sind geeignet, eine psychische Krise auszulösen.

Anerkennung als Flüchtling

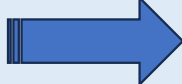
Bei der Bejahung der Flüchtlingseigenschaft wird das Asylgesuch gutgeheissen (es sei denn, es liegen Ausschlussgründe vor) und die asylsuchende Person wird als Flüchtling anerkannt. Sie kann sich auf die in der Genfer Flüchtlingskonvention garantierten Rechte berufen.

Nichtanerkennung als Flüchtling

Wenn die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt ist, wird der Anspruch auf Asyl abgelehnt

Es erfolgt die Prüfung, ob die Wegweisung aus der Schweiz anzuordnen ist.

Ist die Wegweisung aus der Schweiz zulässig, zumutbar und durchführbar?

- Falls eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, wird der Wegweisungsvollzug zugunsten der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 AIG aufgeschoben  **F-Bewilligung**
- Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Person mit dem negativen Asylentscheid aufgefordert, innert einer angemessenen Ausreisefrist das Land zu verlassen
- Wegweisungsvollzug erfolgt durch Kantone

Stellung der UMA im Asylverfahren

- Die Bundesverfassung (BV), Art. 11 und die Kinderrechtskonvention (KRK), Art 3 auferlegen dem Staat die Verpflichtung, die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern
- Bei allen staatlichen Massnahmen im Asylbereich gilt der Grundsatz, dass die UMA primär als Kinder und nachgeordnet als Asylsuchende zu behandeln sind
- UMA haben während des Asylverfahrens und während ihres Aufenthaltes in der Schweiz gemäss Art. 22 KRK Anspruch auf besonderen Schutz

Spezielle Vorschriften sind in folgenden Gesetzen enthalten:

Art. 8 der Dublin-III-Verordnung /Zuständigkeit im Dublin-Verfahren

- Danach ist für die Beurteilung des Asylgesuchs eines/ einer UMA «der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmässig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient»

Spezielle Vorschriften sind in folgenden Gesetzen enthalten:

Asylgesetz (AsylG)

- Ernennung einer **Vertrauensperson gemäss Art. 17 Abs. 2 und 6 AsylG**
- **Prioritäre Behandlung der Asylgesuche** (Art. 17 Abs. 2bis AsylG)
- **Anhörung von UMA** (Art. 7 Abs. 5 der Asylverordnung 1 (AsylV 1))
 - die für die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zuständige Person über eine besondere Ausbildung verfügen muss, welche es ihr ermöglicht, den kognitiven Fähigkeiten des Kindes Rechnung zu tragen und die Anhörung auf kindsgerechte Weise durchführen zu können

Altersbestimmung

- Der/die UMA trägt für die Minderjährigkeit Beweislast (Art. 7 AsylG) und muss diese zumindest glaubhaft machen
- Leitentscheid des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Altersbestimmung «ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprechen, vorzunehmen»
- «schwachen» und «starken» Indizien
 - die abgegebenen Dokumente und die Angaben des/der UMA zu seinem/ihrem Alter
 - eine Beurteilung anhand medizinischer Untersuchungen/3-Säulen-Modell
 - radiologische Untersuchung (Knochenalter),
 - zahnärztliche Untersuchung (Zahnalter) und
 - physiognomische Untersuchung (Körperbau und Geschlechtsreife)
 - von diversen Stellen als wissenschaftlich umstritten bezeichnet
- Grundsatz: im Zweifel ist von der Minderjährigkeit auszugehen ist (Urteil BVG)

Zahlen: Asylgesuche im Jahr 2022

Total Asylsuchende:	24'511
Anzahl und % der UMA:	2'450 (10%)
16 - 17 Jahre alt	71%
13 - 15 Jahre alt	27.5%
8 - 12 Jahre alt	1.5%
Männlich / Weiblich	96.53% / 3.47%

Herkunftsländer:

• Afghanistan	2001
• Syrien	82
• Algerien	62
• Somalia	58
• Türkei	41
• Burgundi	37
• Marokko	29
• Eritrea	18
• Tunesien	17
• Ohne Nationalität	13
• Äthiopien	12
• Guinea	11
• Pakistan	10
• Iran	7



Auswirkungen des Asylstatus auf die Aufenthaltsrechtliche und sozialhilferechtliche Stellung

- **Asylsuchend (Ausweis N)**
- Hat eine Person das Asylgesuch eingereicht, ist sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens vor der Wegweisung aus der Schweiz geschützt (Art. 42 AsylG).
- ***Asylsuchende während des Asylverfahrens:***
 - erhalten einen N-Ausweis
 - dürfen nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehen
 - haben kein Anrecht auf Familiennachzug
 - dürfen auch nicht ins Ausland reisen
 - der Schulbesuch von minderjährigen Geflüchteten wird toleriert

Anerkennung als Flüchtling (Ausweis B oder F mit Anerkennung als Flüchtling)

anerkannte Flüchtlinge:

- dürfen sowohl einer unselbständigen als auch einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (Art. 61 AsylG)
- können analog zu Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf einen Kantonswechsel geltend machen (Art. 37 Abs. 3 AIG).
- erhalten einen internationalen Flüchtlingspass, mit dem sie ins Ausland ausreisen dürfen
- Sozialhilferechtlich werden sie den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt.
- haben Recht auf Ausbildungsbeiträge, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Vorläufige Aufnahme (Ausweis F)

- Die vorläufige Aufnahme wird angeordnet, wenn der Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz nicht möglich, nicht zumutbar oder unzulässig ist, und wird jeweils für 12 Monate gewährt.
- ***vorläufig aufgenommen Personen***
- haben keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung
- dürfen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen
- haben keinen Anspruch auf die Erteilung der Kantonswechselbewilligung.
- dürfen keine Auslandsreisen unternehmen (Ausnahmen! Pflegefamilie, Schulreise, Reise mit der Wohngruppe)
- werden sozialhilferechtlich nicht nach den SKOS-Richtlinien behandelt, sondern es gelten für sie abweichende (nachteilhafte) kommunale Bestimmungen

Abgewiesenes Asylgesuch

- Personen mit einem abgewiesenen Asylentscheid sind mannigfaltigen Einschränkungen unterworfen
- Sozialhilferechtlich erhalten sie lediglich die Nothilfe, die je nach Kanton unterschiedlich hoch ist.
- Sie dürfen den Kanton nicht verlassen und sie dürfen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
- Es wird von ihnen im Rahmen der Mitwirkungspflicht erwartet, bei der Beschaffung der Identitätsdokumente mitzuwirken und dass sie die Schweiz verlassen.
- Sie erhalten keine Identitätsdokumente und können sich deshalb anlässlich polizeilicher Kontrollen nicht ausweisen. Die Folge sind Bussen.

Minderjährig

- UMA kommen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren, d.h. während der Adoleszenz (Übergang von der Kindheit ins Erwachsenenalter)
- Die Adoleszenz => Veränderungen aus biologischer, hormoneller, psychologischer und sozialer Sicht
=>Stresssituationen
- Identitätsentwicklung noch nicht abgeschlossen

Entwicklungsaufgaben von allen Jugendlichen im Alter von 13 bis 20

(=die ans Lebensalter gebundenen Anforderungen, die sich typischerweise jedem Individuum im Laufe seines Lebens stellen)

- Entwicklung der eigenen Identität
- *Bewältigung schulischer Anforderungen*
- *Berufswahl/Berufsausbildung*
- *Akzeptieren von körperlichen Veränderungen und der eigenen körperlichen Erscheinung, für den eigenen Körper sorgen*
- *Beziehungen zu Gleichaltrigen*
- *Entdecken der Sexualität, Aufnahme intimer Beziehungen, sexuelle Identität*
- *Gestaltung der freien Zeit*
- *Entwicklung eines bedürfnis- und ressourcengerechten Konsumverhaltens*
- *Umgang mit Autoritäten: Instanzen und Personen*
- *Aufbau eines eigenen Wertesystems*
- *Individuelle Ausgestaltung der männlichen bzw. weiblichen sozialen Geschlechterrolle*
- *Entwicklung einer Zukunftsperspektive*
- *Qualität der familiären Beziehungen / emotionale Ablösung von den Eltern*
- *Einen eigenen Haushalt führen / Bewältigen alltäglicher Anforderungen*
- *Ein eigenes soziales Netz haben*

UMA haben zusätzliche „migrationsspezifische Entwicklungsaufgaben“

- der **Erwerb der deutschen Sprache** und
- die **Entwicklung der bikulturellen Identität**
 - UMA => Identitätssuche im Spannungsfeld zweier Kulturen.
 - Es findet eine Interaktion zwischen den Jugendlichen, ihrer Herkunftskultur und der Aufnahmegesellschaft statt.
 - Die UMA sehen sich gezwungen, zwei verschiedene Kulturen seelisch zu integrieren
 - Mitgebrachte Wertvorstellungen, Rollenverständnis und Verhaltensnormen werden teilweise in Frage gestellt, ohne dass die Werte der Aufnahmegesellschaft übernommen werden können

Unbegleitet

- UMA sind im komplizierten Prozess der Identitätsentwicklung in der Fremde auf sich allein gestellt.
 - Die landesabwesenden Eltern können sie dabei nicht unterstützen.
 - Der Verlust ihrer Familie bedeutet für UMA auch den Verlust der Orientierung.
 - Die **individualistischen Wertvorstellungen** der Aufnahmegesellschaft stehen im Widerspruch zu den **kollektivistischen und patriarchalen Mustern des Familienlebens** hohe soziale Kontrolle, streng reglementierte Hierarchiegefüge
- Die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben ist durch die einschneidenden Trennungs- und Verlusterfahrungen zusätzlich erschwert.

Referenzpersonen, an denen sich UMA orientieren

Referenzpersonen aus dem eigenen Kulturkreis

- UMA sind darauf angewiesen, dass die Aufgaben der abwesenden Eltern durch andere Personen übernommen werden.
- Kontakt zu Angehörigen ihres Kulturkreises im Aufnahmeland unabdingbar
- Das Bedürfnis nach der Zugehörigkeit zur eigenen ethnischen Gruppe ist häufig so stark ausgeprägt, dass einzelne Ethnien fast ausschliesslich unter sich verkehren und als **Parallelgesellschaften** in der Schweiz leben
- Der Grund für den **Rückzug in die eigene «Flucht-Community»** ist
 - ablehnenden Haltung seitens der heimischen Bevölkerung, vor allem der eigenen Peer-Group
- für UMA ist es schwer, Kontakte mit einheimischen Jugendlichen zu knüpfen.
 - Die Folge ist die Konzentration auf die Menschen in der gleichen benachteiligten Lage
- Falls Familienangehörige von UMA in der Schweiz leben, ist ein regelmässiger Kontakt zu ihnen von grosser Bedeutung und eine wichtige Ressource

Referenzpersonen aus der Aufnahmegesellschaft

Wohngruppe / Pflegefamilie

- UMA werden mehrheitlich in Wohngruppen, sozialen Einrichtungen oder «UMA-Zentren» untergebracht. Ein kleiner Teil wohnt in Pflegefamilien oder bei Verwandten
 - Die Wohngruppe stellt für die meisten UMA den zentralen Ort der sozialen Kontakte dar => die Bezugspersonen aus dem Wohnbereich nehmen dementsprechend eine wichtige Rolle ein.
 - Über verschiedene Alltagsaktivitäten und gemeinsame Gespräche entstehen vertrauensvolle Bindungen, die UMA nicht nur einen sicheren Ort, sondern auch eine «Ersatzfamilie» vermitteln.
 - Das Bedürfnis der Jugendlichen nach Zuneigung und Anerkennung kann eine Herausforderung für die Betreuenden bei der Ausbalancierung des Verhältnisses zwischen Nähe und Distanz darstellen.
- Lehrpersonen
- Eine besondere Rolle wird der Schule zugeschrieben
 - Beziehungspräsenz von Lehrpersonen => grosse Bedeutung: Es gilt inzwischen als erwiesen, dass Schülerinnen bessere schulische Leistungen erreichen, wenn sie eine positive Beziehung zu ihrer Lehrperson haben.
- In der Schule erleben UMA auch viele Enttäuschungen. Die lückenhaften bildungsrelevanten Kapitalien wecken Frustrationsgefühle und lassen ihre Wünsche im Bereich Berufsbildung häufig scheitern.

Spätmigriert

- Als «spät migriert» gelten Migrantinnen und Migranten, die im Alter zwischen 16 und 25 Jahren in die Schweiz zuwandern.
- kein gesetzlich verankerter Auftrag zur Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach dem Erreichen des Schulobligatoriums einreisen
- Das aktuelle Bildungsangebot für diese Zielgruppe erweist sich meist als unzugänglich (administrative Hindernisse, erforderliche Schulerfahrung und Sprachniveau bei Eintritt, Altersobergrenze usw.)
- Die Brückenangebote sind Späteingereisten nicht immer zugänglich: Häufig sind die Sprachanforderungen zu hoch und die Altersgrenzen zu tief.

Schulungewohnt

Als schulungewohnt werden Personen bezeichnet, die entweder noch nie oder weniger als 6 Jahre eine Schule besucht haben.

- Die Schulungewohntheit hat schwerwiegende Konsequenzen für die Lerneffizienz:
 - **Vorwissen steigert die Effizienz des Lernens:**
 - Je besser die Vorkenntnisse sind, desto schneller können Lernende erkennen, welche Inhalte bedeutsam sind
 - **Lücken im Bereich der lernmethodischen Kompetenzen**
 - die Schulungewohnten Lernenden beherrschen Lernstrategien nicht und sind nicht in der Lage, beim Spracherwerb systematisch vorzugehen.